

Kapitel 49

Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne

Allgemeines

Abgesehen von einigen wenigen, nachstehend erwähnten Ausnahmen umfasst dieses Kapitel alle Erzeugnisse, deren Wesen und Zweck durch den Aufdruck oder die Bilder bestimmt ist.

Dagegen gehören, ausser den Erzeugnissen der Nrn. 4814 und 4821, Papier, Pappe, Zellstoffwatte und daraus hergestellte Waren mit einem für die Verwendung zweitrangigen Aufdruck (z.B. Einwickelpapier, Waren des Papierhandels) zu Kapitel 48. Ebenso gehören Spinnstoffwaren, wie Taschentücher oder Halstücher, mit schmückenden oder Phantasie-Aufdrucken, welche die charakterbestimmenden Merkmale von Spinnstoffwaren nicht beeinflussen, Gewebe zum Besticken und die Kanevas-Gewebe für Tapisserien als Nadelarbeit, mit aufgedruckten Zeichnungen, zu Abschnitt XI.

Waren der Nrn. 3918, 3919, 4814 und 4821 gehören ebenfalls nicht zu diesem Kapitel, auch wenn sie im Vergleich zu ihrer eigentlichen Zweckbestimmung Aufdrucke und Bilder nicht nebensächlicher Art tragen.

Die Bezeichnung "gedruckt" im Sinne dieses Kapitels umfasst nicht nur die Techniken des Handdrucks (z.B. Stiche und Schnitte, mit der Hand abgezogen, andere als Originaldrucke), sondern auch die verschiedenen mechanischen Druckverfahren (Buchdruck, Offsetdruck, Lithografie, Heliografie usw.), sowie das unmittelbare Abziehen in der Fotografie, die Fotokopie, die Thermokopie, die Daktylografie oder die auf automatische Datenverarbeitungsmaschinen hergestellten Erzeugnisse (siehe Anmerkung 2 zu diesem Kapitel). Die verwendeten Drucktypen können beliebiger Art sein: Alphabete und Zahlensysteme aller Art, Kurzschriftzeichen, Morse- oder ähnliche konventionelle Code-Zeichen, Blindenschrift, Musiknoten und -zeichen. Der Ausdruck "gedruckt" umfasst jedoch nicht Aufdrucke und Bilder, die im Walzdruck (nach Art des Zeugdrucks) hergestellt sind.

Zu diesem Kapitel gehören auch ähnliche Waren, die von Hand gefertigt sind (einschliesslich Karten und Pläne) sowie mittels Kohlepapier hergestellter Kopien hand- oder maschinengeschriebener Texte.

Im Allgemeinen sind die Drucke dieses Kapitels auf Papier ausgeführt, sie können jedoch auf anderen Stoffen hergestellt sein, vorausgesetzt, dass sie die im vorstehenden ersten Absatz beschriebenen charakterbestimmenden Merkmale aufweisen. Buchstaben, Zahlen, Hinweisschilder, Reklameschilder und dergleichen, welche mit einem Bild oder Text bedruckt sind, aus Keramik, Glas oder unedlen Metallen, gehören indessen zu den Nrn. 6914, 7020 und 8310 oder, wenn mit Beleuchtung, zu Nr. 9405.

Ausser den üblichen Druckerzeugnissen, wie Bücher, Zeitungen, Broschüren, Werbedrucke, Bilddrucke, gehören zu diesem Kapitel Waren wie Abziehbilder, Postkarten, bedruckt oder illustriert, Glückwunschkarten, Kalender, kartografische Erzeugnisse, Pläne und Zeichnungen, Briefmarken, Steuermarken, und dergleichen. Mikroreproduktionen von Waren dieses Kapitels auf undurchsichtigem Träger gehören zu Nr. 4911; Mikroreproduktionen sind Reproduktionen, die mit optischen Vorrichtungen hergestellt werden, welche die Grösse der fotografierten Vorlage erheblich verringern; zum Lesen dieser Mikroreproduktionen werden in der Regel Vergrösserungsgeräte benötigt.

Nicht zu diesem Kapitel gehören:

- a) *Fotografische Negative und Positive auf durchsichtigen Trägern (z.B. Mikrofilme) des Kapitels 37.*
- b) *Waren des Kapitels 97.*

Schweizerische Erläuterungen

Touristische Werbedrucksachen

Bei den touristischen Werbedrucksachen im Sinne der Schweizerischen Anmerkung 1 handelt es sich hauptsächlich um Druckschriften, die von ausländischen staatlichen oder privaten Verkehrsanstalten (z.B. Eisenbahn-, Flug- und Schifffahrtsgesellschaften, Seilbahn- und Skiliftunternehmen), offiziellen Verkehrsbüros, privaten Reiseveranstaltern usw. in Form von losen Blättern, Faltbogen, Broschüren, Büchern, Zeitschriften, Reiseführern, Plakaten, auch eingerahmt, Alben, Fotografien und fotografische Vergrößerungen mit entsprechender Beschriftung, bedrucktes Buntglaspapier usw. herausgegeben werden. Ihr Hauptzweck muss darin bestehen, die Öffentlichkeit anzuregen, fremde Länder zu besuchen, insbesondere um dort an kulturellen, touristischen, sportlichen, religiösen oder beruflichen Treffen oder Veranstaltungen teilzunehmen.

Voraussetzung für die Zulassung als touristische Werbedrucksachen ist, dass:

- sie nicht mehr als 25 % private kommerzielle Anzeigen, Inserate (Geschäftsreklame) enthalten, d.h. die gleichzeitige Werbung für Dienstleistungsbetriebe, Immobilienagenturen, Restaurants, Sport-, private Sprachschulen, Handelsfirmen usw. darf 25 % nicht übersteigen. Als private kommerzielle Anzeigen gelten auch Werbedruckschriften privaten Charakters, z.B. für bestimmte Hotels, Restaurants, Kurhäuser usw. Ein allfälliger Inlandanteil ist den kommerziellen Anzeigen gleichzustellen. Darüber hinaus gelten Werbedruckschriften für nicht öffentliche Veranstaltungen nicht als touristische Werbedrucksachen.

Nicht als Geschäftsreklame gelten Angaben über Fahrpreise, Abfahrts- und Ankunftszeiten, Kabinentarife und -pläne u. dgl.

- ihr allgemeiner Werbezweck offensichtlich ist.

4901. Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen

Diese Nummer umfasst im Allgemeinen alle Erzeugnisse des Buchhandels und andere als Lesestoff dienende Waren, gedruckt, auch mit Illustrationen, ausgenommen Werbematerial und Waren, die in anderen Nummern dieses Kapitels, insbesondere in den Nrn. 4902 bis 4904, mit genauerer Warenbezeichnung erfasst sind. Hierher gehören:

- A) Bücher und Schriften (kleine Bücher), im Wesentlichen aus Text aller Art bestehend, in allen Druckarten (einschliesslich Blindenschrift oder Kurzschrift) und in beliebiger Sprache gedruckt. Diese Waren umfassen literarische Werke jeder Art, Handbücher (einschliesslich Arbeitshefte, auch Schreibhefte genannt), mit oder ohne erzählendem Text, Fragen oder Übungen enthaltend (in der Regel mit leeren Abschnitten zum Ausfüllen von Hand), technische Publikationen, Nachschlagewerke wie Wörterbücher, Enzyklopädien, Verzeichnisse (z.B. Telefonbücher, inklusive Branchentelefonbücher "Gelbe Seiten"), Kataloge für Museen, Bibliotheken usw. (ausgenommen Handelskataloge), liturgische Bücher und Gesangbücher (die nicht gedruckte Notenwerke im Sinne der Nr. 4904 sind), Kinderbücher (ausgenommen Bilderbücher oder -alben und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder, der Nr. 4903). Diese Waren können broschiert, kartoniert oder gebunden sein, auch als Teilbände oder sogar als Teilhefte, Planbogen oder einzelne Blätter vorliegen, die ein vollständiges Werk oder einen Teil davon bilden und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind.

Buchumschläge und ähnliche Schutzhüllen, Schnallen, Buchzeichen und anderes Zubehör, zusammen mit den Büchern geliefert, werden als Bestandteil der Bücher angesehen.

- B) Kleine Schriften, Broschüren und ähnliche Drucke, die aus mehreren, gehefteten oder nicht gehefteten Bogen mit gedrucktem Text bestehen, sowie sogar einfache bedruckte Blätter.

Zu diesen Erzeugnissen gehören wissenschaftliche Dissertationen und Monografien, öffentliche Bekanntmachungen von Behörden oder anderen Organisationen, Abhandlungen, Liedertexte usw.

Ausgenommen von dieser Nummer sind gedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen (Nr. 4909), sowie gedruckte Formulare, die noch auszufüllen sind (Nr. 4911).

C) Gedruckte Texte auf Blättern, die zum Einlegen in Loseblatt-Bände bestimmt sind.

Diese Nummer umfasst ebenfalls die nachstehenden Erzeugnisse:

- 1) Zeitungen und periodische Druckschriften, kartoniert oder gebunden, sowie Sammlungen von Zeitungen oder periodischen Druckschriften in gemeinsamem Umschlag, mit oder ohne Werbung.
- 2) Broschierte, kartonierte oder gebundene Bücher, die eine Sammlung von Bilddrucken oder Illustrationen sind (andere als Bilderbücher oder Bilderalben für Kinder der Nr. 4903).
- 3) Sammlungen von Bilddrucken, gedruckten Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., in Form von losen, in einer Mappe vereinigten Blättern, vorausgesetzt, dass die Sammlungen vollständige Werke mit nummerierten Seiten sind und einen, auch kurz gefassten, erklärenden Begleittext (z.B. Biografie) enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Autoren bezieht.
- 4) Sammlungen von Illustrationsbeilagen, auch in losen Blättern, sofern sie die Ergänzung für broschiierte, kartonierte oder gebundene Bücher sind.

Sonstige mit Illustrationen bedruckte Waren gehören im Allgemeinen zu Nr. 4911.

Vorbehältlich der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel umfasst diese Nummer weder Druckerzeugnisse, die überwiegend Werbezwecken (einschliesslich touristische Werbung) dienen, noch solche, die durch oder auf Rechnung einer Firma zu Werbezwecken herausgegeben werden, auch wenn der Inhalt der Drucksache keinen unmittelbaren Werbecharakter aufweist. Das ist besonders der Fall bei Katalogen oder Jahrbüchern, die von Handelsorganisationen herausgegeben werden und aus einem dokumentarischen Teil bestehen, den in wesentlichem Umfang ein Werbetext über Mitglieder der Organisation begleitet, sowie bei Schriften, die die Aufmerksamkeit auf Erzeugnisse oder Dienstleistungen des Herausgebers lenken. Ebenfalls ausgenommen von dieser Nummer sind Druckschriften mit indirekter oder versteckter Werbung, d.h. Druckschriften, die vorwiegend Werbezwecken dienen, aber so gestaltet sind, dass der Anschein erweckt wird, es handle sich nicht um Werbung.

Dagegen bleiben wissenschaftliche und andere Abhandlungen, die durch oder für Industriebetriebe oder ähnliche Organisationen herausgegeben werden und solche Abhandlungen, die lediglich die Entwicklung der Tätigkeiten oder den technischen Fortschritt in einem bestimmten Zweig des Handels oder der Industrie beschreiben, wenn sie keinerlei unmittelbare oder mittelbare Werbung enthalten, in dieser Nummer.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Vervielfältigungspapiere und Umdruckpapiere, mit Text oder Zeichnungen zum Vervielfältigen, in broschierter Form (Nr. 4816).*
- b) *Notiz- und Tagebücher und andere ähnliche Waren des Papierhandels, broschiiert, kartoniert oder gebunden, die im Wesentlichen zu Schreibzwecken verwendet werden (Nr. 4820).*
- c) *Zeitungen und periodische Druckschriften in Einzelexemplaren, lose oder broschiiert (Nr. 4902).*
- d) *Arbeitshefte für Kinder, vorwiegend Illustrationen enthaltend, auch mit nebensächlichem Begleittext, für Schreib- und andere Übungen gehören nicht hierher. (Nr. 4903).*
- e) *Notenbücher (Nr. 4904).*
- f) *Atlanten (Nr. 4905).*

- g) *Bilddrucke und Illustrationen, die keinen Text aufweisen und in Einzelblättern jeden Formates gestellt werden, auch wenn sie offensichtlich zum Einfügen in ein Buch bestimmt sind (Nr. 4911).*

4902. Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend

Entscheidendes Merkmal der unter diese Nummer gehörenden Waren ist, dass sie in laufender Folge unter demselben Titel in regelmässigen Zeitabständen veröffentlicht werden und jede einzelne Ausgabe mit Datum (auch mit einfacher Angabe der Jahreszeit, z.B. "Frühling 1966") versehen und im Allgemeinen nummeriert ist. Sie können aus einfachen losen Blättern bestehen oder auch broschiert sein; wenn sie jedoch kartoniert oder gebunden sind, gehören sie zu Nr. 4901. Sammlungen in gemeinsamem Umschlag gehören ebenfalls zu Nr. 4901, auch wenn sie einfach broschiert sind. Diese Druckschriften, die meistens gedruckten Text enthalten, können auch weitgehend bebildert sein oder sogar hauptsächlich aus Bilddrucken bestehen und Werbung enthalten.

Diese Nummer umfasst folgende Arten von Druckschriften:

- 1) Zeitungen, täglich oder wöchentlich erscheinend, in Form einzelner oder einfach zusammengeklebter Blätter herausgegeben, hauptsächlich mit Nachrichten- und Informationstexten von allgemeinem Interesse und Artikeln über politische, literarische, geschichtliche usw. Themen; die Werbeanzeigen oder Bilder nehmen oft eine grosse Fläche ein.
- 2) Magazine und andere periodische Druckschriften (wöchentlich, vierzehntägig, monatlich, viertel- oder auch halbjährlich erscheinend), herausgegeben in der gleichen Form wie die Zeitungen oder auch broschiert. Manche behandeln Fragen von allgemeinem Interesse, wie z.B. die Zeitschriften. Sie können aber auch mehr der dokumentarischen Information über Einzelfragen, wie Rechtswesen, Finanzwesen, Handel, Medizin, Mode, Sport usw. gewidmet sein; in diesem letzteren Fall können sie von Organisationen herausgegeben sein, die an diesen Fragen interessiert sind. Somit kann es sich insbesondere um periodische Druckschriften handeln, die unter dem Namen eines Industrieunternehmens verlegt werden (z.B. einer Automobilfabrik) mit der offensichtlichen Absicht, die Aufmerksamkeit des Lesers auf ein Markenfabrikat zu lenken, um Veröffentlichungen, die unter dem Namen einer Firma herausgegeben werden und die ausschliesslich für das Betriebspersonal bestimmt sind oder um Modezeitschriften, die durch ein Handelsunternehmen oder eine Vereinigung zu Werbezwecken herausgegeben werden.

Teile grösserer Werke, wie Nachschlagewerke, die wöchentlich, vierzehntägig, monatlich usw. erscheinen und deren Herausgabe auf einen vorher bestimmten Zeitraum anberaumt ist, sind nicht als periodische Druckschriften anzusehen und gehören zu Nr. 4901.

Beilagen wie Bilder, Schnittmuster, die den Zeitungen und periodischen Druckschriften beigelegt sind und üblicherweise mit diesen verkauft werden, sind als Teil dieser Waren anzusehen.

Alte Zeitungen, Zeitschriften und Druckschriften, die nicht mehr als solche verkäuflich sind, werden als Abfälle und Ausschuss von Papier der Nr. 4707 angesehen.

4903. Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder

Hierher gehören nur solche Bilderalben oder Bilderbücher, die offensichtlich zur Unterhaltung von Kindern bestimmt sind oder dazu dienen, ihnen die Grundlagen des Alphabets oder des Wortschatzes zu vermitteln, vorausgesetzt, dass deren Hauptmerkmal Bilder sind und dem Text nur untergeordnete Bedeutung zukommt (siehe Anmerkung 6 zu diesem Kapitel).

Als Waren dieser Art sind Bilderbibeln sowie die Bücher zu nennen, bei denen der Sinn der Erzählung durch eine Reihe episodenhafter Bilder vermittelt wird, die mit einem einfachen

Bildtext oder einer summarischen Erzählung für jedes Bild versehen sind. Arbeitshefte für Kinder, vorwiegend Illustrationen enthaltend, auch mit nebensächlichem Begleittext, für Schreib- und andere Übungen gehören ebenfalls hierher.

Nicht hierher gehören Alben und Bücher, selbst reich bebildert, die in Form einer fortlaufenden Erzählung geschrieben und mit Bildern zur Veranschaulichung bestimmter Episoden ausgestattet sind; diese Waren gehören zu Nr. 4901.

Die hierher gehörenden Erzeugnisse können auf Papier, Gewebe usw. gedruckt sein und schliessen auch die unzerreissbaren Bilderalben für Kinder ein.

Bilderbücher für Kinder mit beweglichen Bildern oder mit Bildern, die sich beim Öffnen des Buches reliefartig aufrichten, gehören ebenfalls hierher. Stellt die Ware dagegen im Wesentlichen ein Spielzeug dar, ist sie in das Kapitel 95 einzureihen. Ein Bilderbuch für Kinder, das Bilder oder Vorlagen zum Ausschneiden enthält, gehört ebenfalls hierher, vorausgesetzt, dass die zum Ausschneiden bestimmten Teile nur eine nebensächliche Rolle spielen. Sind jedoch mehr als die Hälfte der Seiten (einschliesslich Umschlag) ganz oder teilweise zum Ausschneiden bestimmt, ist die Ware als Spielzeug (Kapitel 95) anzusehen, auch wenn sie in gewissem Umfang gedruckten Text enthält.

Diese Nummer umfasst ebenfalls Zeichen- oder Malbücher für Kinder. Diese bestehen hauptsächlich aus Blättern, manchmal in Form von heraustrennbaren Postkarten, die in Heften oder Büchlein gebunden und mit Bildern bedruckt sind, deren Umriss, je nachdem, ob sie durch Nachziehen oder farbiges Ausmalen vervollständigt werden sollen, mehr oder weniger vorgezeichnet ist; sie zeigen manchmal farbige oder nichtfarbige Illustrationen, die als Vorbilder und Anleitungen für die Ausführung durch das Kind dienen. Hierher gehören auch die sogenannten magischen Bilderbücher, bei denen die Umrisse oder Farben entweder durch Reiben mit einem Bleistift oder durch Anfeuchten mit einem Pinsel sichtbar werden, sowie Bücher, die die zum Ausmalen notwendigen Farben auf einer Papierunterlage in Form einer Palette enthalten.

4904. Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden

Diese Nummer umfasst handgeschriebene oder gedruckte Musiknoten jeder Art, mit oder ohne Bilder, ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Notenschrift: Notenschlüssel, Notenzeichen, durch Ziffern bezeichnete Noten, Blindennoten usw.

Erzeugnisse dieser Art können auf Papier oder anderem Material geschrieben oder gedruckt sein und sowohl die Form von losen Blättern als auch von broschiierten, kartonierten oder gebundenen Büchern, auch mit Bildern oder Begleittext, aufweisen.

Neben der üblichen Art gedruckter oder handgeschriebener Noten für Vokal- und Instrumentalmusik umfasst diese Nummer Waren wie Gesangsbücher, Partituren (auch in verkleinertem Format), Musikunterrichtswerke und Gesangsübungsbücher, vorausgesetzt, dass sie anwendbare Spiel- und Übungsstücke, auch mit Text und Erläuterungen, enthalten.

Schutzumschläge, die zusammen mit diesen Waren gestellt werden, bleiben für die Einreihung unberücksichtigt.

Hierher gehören nicht:

- a) *Bücher, Kataloge usw., gedruckt, in denen die Musiknoten dem Text gegenüber nebensächlich sind oder nur Anführungen oder Beispiele darstellen (Nr. 4901 oder 4911).*
- b) *Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente (Nr. 9209).*

4905. Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschliesslich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt

Diese Nummer umfasst gedruckte Globen (z.B. Erd-, Mond-, Himmelsgloben) und alle gedruckten kartografischen Erzeugnisse, die zu dem Zweck hergestellt sind, eine grafische Darstellung der natürlichen (Berge, Flüsse, Seen, Meere usw.) oder künstlichen Eigenheiten (Grenzen, Städte, Strassen, Eisenbahnlinien usw.) mehr oder weniger ausgedehnter Erd- oder Mondregionen (Topografie) oder Himmelsregionen zu geben. Erzeugnisse mit Werbeaufschriften verbleiben in dieser Nummer.

Diese Erzeugnisse können auf Papier, Gewebe oder andere Stoffe, auch unterlegt oder verstärkt, gedruckt sein. Sie können die Form sowohl einfacher als auch gefalteter oder in Buchform gebundener Blätter, wie Atlanten, aufweisen. Sie können auch mit Zubehör, wie Planzeigern, Gradschienen, Rollen, durchsichtigen Schutzhüllen aus Kunststoff usw. ausgestattet sein.

Von den hierher gehörenden Waren sind insbesondere zu erwähnen:

Geografische, hydrografische oder astronomische Karten (einschliesslich gedruckter Sektoren für Erd- oder Himmelsgloben), geologischen Karten und Schnitte, Atlanten, Wandkarten, Strassenkarten, topografische Pläne oder Katasterkarten (von Städten, Gemeinden usw.).

Diese Nummer umfasst ebenfalls gedruckte Globen mit Innenbeleuchtung, vorausgesetzt, dass sie kein Spielzeug darstellen.

Hierher gehören nicht:

- a) *Bücher, die topografische Karten oder Pläne als Illustrationen enthalten, die dem Text gegenüber zweitrangig sind (Nr. 4901).*
- b) *Handgezeichnete Karten, Pläne usw., Durchschriften mit Kohlepapier hergestellt sowie fotografische Abzüge davon (Nr. 4906).*
- c) *Fotografische Luft- oder Panoramaaufnahmen der Erdoberfläche, auch mit topografischer Genauigkeit, sofern sie noch kein unmittelbar benutzbares kartografisches Erzeugnis sind (Nr. 4911).*
- d) *Karten in Form einer schematischen Zeichnung ohne topografische Genauigkeit, mit bildartigen Darstellungen, wie solche, die Aufschlüsse über das Wirtschaftsleben, das Eisenbahnnetz, den Fremdenverkehr usw. eines Gebietes geben (Nr. 4911).*
- e) *Spinnstoffwaren wie Umschlagtücher, Taschentücher usw. mit zu Zierzwecken aufgedruckten Karten (Abschnitt XI).*
- f) *Reliefkarten, -pläne und -globen, auch gedruckt (Nr. 9023).*

4906. Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu gewerblichen, kaufmännischen, topografischen oder ähnlichen Zwecken, in von Hand hergestellten Originalen; handgeschriebene Schriftstücke; Kopien der vorstehend genannten Pläne, Zeichnungen oder Schriftstücke, durch fotografische Reproduktion auf lichtempfindlichem Papier oder mit Hilfe von Kohlepapier hergestellt

Diese Nummer umfasst Pläne, Zeichnungen und Skizzen zu industriellen Zwecken, die im Allgemeinen dazu dienen, den Ausführenden die Aufgabe und Lage verschiedener Teile einer Konstruktion (Gebäude, Maschinen usw.) oder Abmessungen und Aussehen anzugeben, welche die Konstruktion in Wirklichkeit haben wird (Pläne und technische Zeichnungen für Architekten und Ingenieure). Diese Pläne usw. können Kostenvoranschläge, technische Hinweise und andere für die Arbeitsausführung massgebende, auch gedruckte Texte enthalten.

Hierher gehören auch Zeichnungen und Skizzen zu Werbezwecken, Modezeichnungen, Entwürfe für Schmuck, Porzellan, Tapeten, Gewebe, Möbel usw.

Es ist jedoch festzuhalten, dass diese Waren nur hierher gehören, wenn es sich entweder um von Hand hergestellte Originale, oder durch fotografische Reproduktionen auf licht-

empfindlichem Papier oder mit Hilfe von Kohlepapier hergestellte Kopien dieser Originale handelt.

Kartografische Erzeugnisse und topografische Pläne gehören zu Nr. 4905, wenn sie gedruckt sind, sie gehören jedoch hierher, wenn es sich um von Hand hergestellte Originale, mit Hilfe von Kohlepapier oder durch fotografische Reproduktionen auf lichtempfindlichem Papier hergestellte Kopien handelt.

Mit Ausnahme der handgeschriebenen Noten gehören hierher handgeschriebene Texte jeder Art (einschliesslich Stenografie) sowie mit Hilfe von Kohlepapier hergestellte Kopien solcher Texte oder fotografische Reproduktionen auf lichtempfindlichem Papier. Sie können auch broschiert, kartoniert oder gebunden sein.

Hierher gehören nicht:

- a) *Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier mit hand- oder maschinengeschriebenem Text zum Vervielfältigen (Nr. 4816).*
- b) *Waren der hier erfassten Art, gedruckt (Nr. 4905 oder 4911).*
- c) *Maschinengeschriebene Texte (einschliesslich der mit Kohlepapier erstellten Abzüge) und Abzüge von hand- oder maschinengeschriebenen Texten, mit Vervielfältigungsmaschinen oder in ähnlichen Verfahren hergestellt (Nr. 4901 oder 4911).*

4907. Briefmarken, Steuermarken und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen im Land, in dem sie Frankaturwert besitzen oder besitzen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Schecks; Aktien oder Obligationen und ähnliche Wertpapiere

Die unter diese Nummer gehörenden Waren, die durch zuständige Stellen ausgegeben werden (und im Allgemeinen ausgefüllt und gültig gemacht werden müssen), besitzen als charakterbestimmendes Merkmal einen Verkehrs- oder Umlaufwert, der höher ist als ihr Materialwert.

Zu dieser Nummer gehören:

- A) Briefmarken, Steuermarken und dergleichen, wenn sie ungebraucht (d.h. nicht entwertet) und im Bestimmungsland Frankaturwert besitzen oder besitzen werden.

Die Marken sind auf Papier gedruckt, üblicherweise gummiert, hinsichtlich Zeichnung und Farbe verschieden, tragen Angaben über den Wert, für den sie gelten und manchmal auch über den besonderen Zweck, zu dem sie bestimmt sind.

In Bezug auf diese Gruppe sind zu erwähnen:

- 1) Briefmarken, die gewöhnlich gegen Vorausentrichtung der Postgebühren zum Frankieren von Postsendungen verwendet werden. Briefmarken dienen in gewissen Ländern gleichzeitig als Steuermarken oder Quittungsmarken für Empfangsbescheinigungen, Urkunden, Schecks usw. Nachgebührenmarken zum Ausgleich oder zur Erhöhung der Postgebühren für nicht ausreichend frankierte Briefe gehören ebenfalls hierher.
- 2) Steuermarken zum Anbringen auf sehr verschiedenen Urkunden: gesetzliche Urkunden, Handelsdokumente und -verträge, Rechnungen, Motorfahrzeug-Ausweise usw. und manchmal auch zum Anbringen an Waren als Nachweis für die Zahlung von staatlichen Abgaben oder Gebühren, deren Höhe durch den Wert der Marke angegeben wird. Ebenfalls hierher gehören Gebührenmarken in Form von Banderolen, Etiketten usw. zum Anbringen an bestimmten Waren als Nachweis für die erfolgte Entrichtung besonderer Abgaben.
- 3) Andere Marken, die der Bevölkerung vom Staat oder anderen dazu ermächtigten öffentlichen Stellen für das Entrichten von obligatorischen oder freiwilligen Beiträgen zu Gunsten nationaler Wohlfahrts- oder Rettungsorganisationen oder anderer nationaler Dienste verkauft werden.

Zu dieser Gruppe gehören nicht:

- a) *Beitrags- oder Sparmarken, von privaten Organen ausgegeben, Rabattmarken, die von manchen Einzelhandelsunternehmen an ihre Kunden verteilt werden, Marken mit religiösem Inhalt, wie sie an Schüler verteilt werden, sowie Marken, die von karitativen Organisationen für Geldsammlungen oder zur Werbung herausgegeben werden (Nr. 4911).*
 - b) *Marken, nicht entwertet, im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen, sowie entwertete Marken (Nr. 9704).*
- B) Briefumschläge, Karten und ähnliche Korrespondenzartikel mit aufgedruckten Postwertzeichen, vorausgesetzt, dass diese nicht entwertet und dass sie im Bestimmungsland Frankaturwert besitzen oder besitzen werden, sowie die internationalen Antwortscheine.
- C) Papiere mit Stempel. Dies sind amtliche Papiere mit geprägtem oder gedrucktem Stempel oder mit losen Steuermarken versehen, manchmal mit besonderen Vermerken bedruckt, die zur Ausfertigung von Schriftstücken und Dokumenten verwendet werden, die einer Stempelsteuer oder Kanzleigebühr unterliegen.
- D) Banknoten. Dies sind Scheine aller Nennwerte, die von den Staaten oder besonders zugelassenen Banken (Notenbanken) ausgegeben werden, um als Zahlungsmittel sowohl im Ausgabeland wie in anderen Ländern verwendet zu werden. Hierzu gehören auch Banknoten, die im Moment der Abfertigung noch nicht oder nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel gelten. *Jedoch gehören Banknoten, die eine Sammlung bilden oder Sammlungsstücke darstellen, zu Nr. 9705.*
- E) Schecks. Dies sind gestempelte oder ungestempelte Blanko-Scheckformulare, auch zu Büchlein oder broschiierten Heften aufgemacht, die von Banken, verschiedenen Dienststellen der Postverwaltung usw. zur Verwendung durch die Verfügungsberechtigten ausgegeben werden.
- F) Aktien, Obligationen und ähnliche Wertpapiere. Aktien oder Obligationen sind durch private oder öffentliche Institutionen ausgegebene Wertpapiere, die dem Inhaber oder einer namentlich bezeichneten Person eine bestimmte finanzielle Berechtigung verbrieft, die in Beziehung zu dem Ausgabewert des Wertpapiers steht, oder ihnen ein Eigentumsrecht an Gütern oder Waren oder einen Anteil an den Gewinnen eines Unternehmens (Dividende) übertragen. Diesen Papieren gleichzustellen sind Kreditbriefe, Wechsel, Reisechecks, Konossemente usw. Bei der Anmeldung zur Zollabfertigung sind diese Papiere gewöhnlich nicht vollständig und nicht rechtsgültig.

Banknoten, Schecks und Wertpapiere sind gewöhnlich fortlaufend nummeriert und auf Spezialpapier mit Wasserzeichen gedruckt. *Auf speziellem, fälschungssicherem Papier gedruckte, mit Seriennummer versehene Lotteriescheine, sind von dieser Nummer ausgeschlossen. Sie gehören im Allgemeinen zu Nr. 4911.*

Waren der beschriebenen Art gehören hierher, wenn sie in handelsüblichen Mengen - im Allgemeinen von den Ausgabestellen - zur Zollabfertigung angemeldet werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie ausgefüllt, gültig gemacht und unterschrieben sind oder nicht (wie dies z.B. bei Wertpapieren der Fall ist).

4908. Abziehbilder aller Art

Abziehbilder sind Zeichnungen, Vignetten oder verschiedene Texte, die ein- oder mehrfarbig auf ein leichtes und absorbierendes Blatt Papier (bisweilen auf ein dünnes Blatt aus Kunststoff) gedruckt sind. Das Blatt ist auf einer Seite mit einer löslichen, gummi- oder stärkehaltigen Schicht überzogen, die den Druck trägt, der seinerseits wiederum gummiert ist. Das Papier ist häufig mit dickerem Papier unterlegt. Die Abziehbilder sind manchmal auf ein dünnes Metallblättchen gedruckt, das als Untergrund für die Zeichnung dient.

Das stark angefeuchtete Abziehbild wird unter Druck auf irgendeine Fläche (Papier, Glas, Keramik, Holz, Metall usw.) derart aufgebracht, dass die bedruckte Schicht auf der neuen Unterlage haftet, auf die sie so übertragen wird.

Zu dieser Nummer gehören auch verglasbare Abziehbilder, welche bedruckte oder farbig gemusterte, mit Hilfe von verglasbaren Massen der Nr. 3207 entstandene Abziehbilder sind.

Abziehbilder werden weitgehend sowohl zu Schmuck- als auch zu Gebrauchszwecken verwendet: zum Verzieren von Porzellan und Glas, zum Anbringen von Angaben und Fabrikzeichen an Fahrzeugen, Maschinen, Instrumenten usw.

Diese Nummer umfasst auch Abziehbilder, die zur Unterhaltung von Kindern bestimmt sind, sowie die sogenannten Abplättmuster (für Stickereivorlagen, Kennzeichnung von Wirkwaren usw.), die aus Papier mit farbigen Zeichnungen bestehen, die im Allgemeinen durch Druck mit einem warmen Eisen (Bügeleisen) auf Gewebe übertragen werden.

Die Waren dieser Nummer dürfen nicht verwechselt werden mit den Buntglaspapieren, die zu der Nr. 4814 oder 4911 gehören (siehe auch Erläuterung zu Nr. 4814).

Nicht hierher gehören ebenfalls die als Umdruckpapiere bezeichneten Prägefolien, die aus dünnen, mit Metall, mit Metallpulver oder mit Pigmenten überzogenen Papierblättern bestehen und zum Bedrucken von Bucheinbänden, Innengarnituren für Hüte usw. verwendet werden (Nr. 3212), sowie die andern Umdruckpapiere, wie solche, die in der Lithografie verwendet werden (Nr. 4809 oder 4816, je nach Beschaffenheit).

4909. Postkarten, gedruckt oder illustriert; gedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, mit oder ohne Umschläge, Verzierungen oder Ausrüstungen

Diese Nummer umfasst:

1. Postkarten bedruckt oder illustriert, ohne Rücksicht auf den privaten, geschäftlichen oder Werbe-Charakter.
2. Gedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen aller Art. Sie können auch illustriert, mit einem Briefumschlag versehen sein und Verzierungen oder Ausrüstungen aufweisen.

Insbesondere gehören zu dieser Nummer:

- 1) Illustrierte Postkarten, mit einem für ihre Verwendung als Postkarten erforderlichen Aufdruck, bei denen eine Seite ganz oder zur Hälfte der bildlichen Darstellung gewidmet ist. Sie können als Einzelstücke, in Faltstreifen oder in Heften vorgelegt werden. Ähnliche Erzeugnisse ohne den zur Verwendung erforderlichen Aufdruck gehören zu Nr. 4911. Gedruckte Postkarten, bei denen die Illustration nicht das charakterbestimmende Merkmal ist (z.B. gewöhnliche Postkarten, lediglich mit nebensächlichen Hinweisen oder Motiven für Werbezwecke oder auch mit kleinen Illustrationen) gehören ebenfalls zu dieser Nummer. Dagegen sind Postkarten mit aufgedrucktem oder gaufrisiertem Postwertzeichen unter die Nr. 4907 einzureihen. Ebenfalls nicht hierher gehören gewöhnliche Postkarten, deren Aufdrucke in Bezug auf ihre eigentliche Zweckbestimmung nur nebensächlicher Art sind (Nr. 4817).
- 2) Geburtstagskarten, Weihnachtskarten und dergleichen. Sie können illustrierte Postkarten sein oder aus zwei oder mehreren zusammengefalteten und miteinander vereinigten Blättern bestehen, bei denen eine oder mehrere Seiten Illustrationen aufweisen. Unter ähnlichen Karten sind Karten zu verstehen, die bei Anlässen wie Geburten, Taufen, Gratulationen, Danksagungen verwendet werden. Die gedruckten Karten können mit Verzierungen wie Bändern, Schnüren, Quasten, Stickereien oder Fantasiartikeln wie z.B. Bildern zum Auseinanderfalten ausgestattet sein. Auch können sie mit Glasstaub, Metallpulver, Scherstaub usw. verziert sein.

Waren dieser Nummer können auch auf andere Stoffe als Papier gedruckt sein (z.B. Kunststofffolien, Gelatine).

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Illustrierte Postkarten in Form von Bilderalben oder Bilderbüchern oder von Zeichen- oder Malbüchern, für Kinder (Nr. 4903).*
- b) *Weihnachtskarten und dergleichen in Form von Kalendern (Nr. 4910).*

4910. Kalender aller Art, gedruckt, einschliesslich Blöcke für Abreisskalender

Diese Nummer umfasst Kalender aller Art, vorausgesetzt, dass der Druck, der auf Papier, Karton, Gewebe oder allen anderen Stoffen sein kann, ihnen den wesentlichen Charakter verleiht. Diese Kalender können ausser den Daten, Namen der Tage usw. andere Angaben z.B. über Messen, Ausstellungen, Feste, Gezeiten, astronomische Daten und ähnliche Hinweise enthalten. Sie können auch Texte wie Gedichte, Sprichwörter sowie Bilder und Werbung aufweisen. Jedoch gehören die unzutreffend als Kalender bezeichneten Veröffentlichungen über öffentliche oder private Ereignisse, die, obwohl sie Daten enthalten, in erster Linie über solche Ereignisse unterrichten sollen, zu Nr. 4901, sofern sie nicht aufgrund des Werbecharakters unter die Nr. 4911 gehören.

Ebenfalls hierher gehören zusammengesetzte Kalender, wie gewisse, als sogenannten Dauerkalender bezeichnete Kalender, oder solche, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage befestigt ist, die nicht aus Papier oder Pappe, sondern aus Holz, Kunststoff, Metall usw. besteht.

Diese Nummer umfasst auch Kalenderblöcke aus einer bestimmten Anzahl von Papierblättern, die jeweils den einzelnen Tag des Jahres anzeigen und in chronologischer Folge in Form eines Blockes zusammengesetzt sind, von dem täglich ein Blatt entfernt wird. Diese Blöcke werden im Allgemeinen auf einer Pappunterlage oder auf Unterlagen aus dauerhaftem Material befestigt, die das jährliche Ersetzen der Blöcke erlauben.

Jedoch gehören nicht unter diese Nummer Waren, deren wesentlicher Charakter sich nicht aus dem Vorhandensein eines Kalenders ergibt.

Hierher gehören nicht:

- a) *Merkblöcke mit Kalendarium sowie Agenden (Nr. 4820).*
- b) *Gedruckte Kalenderrückwände ohne Kalenderblöcke (Nr. 4911).*

4911. Andere Drucke, einschliesslich Bilder, Bilddrucke und Fotografien

Diese Nummer umfasst alle Druckerzeugnisse (einschliesslich der fotografischen Direkt-Abzüge) dieses Kapitels (siehe Allgemeines), die nicht durch eine der vorhergehenden Nummern dieses Kapitels erfasst sind.

Eingerahmte Bilder, Bilddrucke und Fotografien bleiben in dieser Nummer eingereiht, wenn diese Waren dem Ganzen ihren wesentlichen Charakter verleihen; im gegenteiligen Fall sind solche Waren in die für die Rahmen zutreffende Nummer als Ware aus Holz, Metall usw. einzureihen.

Gewisse Druckerzeugnisse, die im Moment der Verwendung durch hand- oder maschinengeschriebene Eintragungen zu vervollständigen sind, gehören hierher, wenn sie das charakterbestimmende Merkmal eines Druckerzeugnisses aufweisen (siehe Anmerkung 12 zu Kapitel 48). Folglich gehören zu dieser Nummer Formulare (z.B. Abonnements-Formulare für Zeitschriften), aus mehreren Abschnitten bestehende, nicht ausgefüllte Fahrausweise (z.B. Flugscheine, Fahrkarten für Eisenbahnen und Autobusse), Rundschreiben, Identitätsdokumente und -ausweise sowie andere, mit einem Text, einer Nachricht usw. versehene Drucksachen, die eine Ergänzung (z.B. Datum und Name) erfordern. *Wertpapiere und ähnliche Wertschriften sowie Scheckformulare, die ebenfalls vervollständig und validiert werden müssen, gehören jedoch zu Nr. 4907.*

Dagegen gehören gewisse Waren des Papierhandels, die in Bezug auf ihre eigentliche Zweckbestimmung zum Beschreiben von Hand oder mit der Maschine mit Aufdrucken ne-

bensächlicher Art versehen sind, zu Kapitel 48 (siehe Anmerkung 12 zu Kapitel 48 und insbesondere die Erläuterungen zu den Nrn. 4817 und 4820).

Ausser den offensichtlich in dieser Nummer eingereihten Waren umfasst diese Nummer:

- 1) Werbedrucke (einschliesslich Plakate), Jahrbücher und ähnliche Veröffentlichungen, die vorwiegend Werbung enthalten, Handelskataloge jeder Art (einschliesslich solcher für Bücher, Noten oder Kunstwerke) und Veröffentlichungen für die touristische Werbung. Ausgenommen von dieser Nummer sind in jedem Fall die Zeitungen und periodisch erscheinenden Druckschriften, auch wenn sie Werbung enthalten (Nrn. 4901 oder 4902).
- 2) Broschüren, die inhaltlich ein Programm eines Zirkusses, einer Sportveranstaltung, einer Oper, einer Aufführung oder einer ähnlichen Veranstaltung enthalten.
- 3) Kalenderrückwände, bedruckt oder bebildert.
- 4) Schematische Landkarten ohne topografische Genauigkeit.
- 5) Unterrichtstafeln für Anatomie, Botanik usw.
- 6) Eintrittskarten für Unterhaltungsstätten (z.B. Kinos, Theater, Konzerte), sowie Fahrkarten für öffentliche Transportmittel und andere, ähnliche Billette.
- 7) Mikroreproduktionen von Waren dieses Kapitels auf undurchsichtigem Träger.
- 8) Rasterfolien aus Kunststoff, mit Buchstaben und Zeichen bedruckt, die zum Ausschneiden und für die Verwendung beim Setzen bestimmt sind.
Rasterfolien nur punktiert, liniert oder kariert, gehören dagegen in das Kapitel 39.
- 9) "Maximumkarten" und illustrierte Ersttagbriefe, nicht mit Briefmarken versehen (s.a. Teil D) der Erläuterung zu Nr. 9704).
- 10) Bedruckte "Kleber", z.B. diejenigen zu Werbe- oder Dekorationszwecken, wie "Humoristische Kleber" und "Kleber für Fenster".
- 11) Lotterielose, "Rubbelkarten" und Tombolalose.

Ebenfalls nicht hierher gehören:

- a) *Fotografische Negative und Positive auf Filmen oder Platten (Nr. 3705).*
- b) *Waren der Nrn. 3918, 3919, 4814 und 4821 und bedruckte Papiererzeugnisse des Kapitels 48, bei denen die aufgedruckten Texte oder Bilder gegenüber dem hauptsächlichsten Verwendungszweck nur nebensächlicher Art sind.*
- c) *Buchstaben, Zahlen, Hinweisschilder, Reklameschilder und dergleichen, welche mit einem Bild oder Text bedruckt sind, aus Keramik, Glas oder unedlen Metallen, gehören indessen zu den Nrn. 6914, 7020 und 8310 oder, wenn mit Beleuchtung, zu Nr. 9405.*
- d) *Verzierte Glasspiegel, auch eingerahmt, auf einer Oberfläche mit gedruckten Abbildungen (Nrn. 7009 oder 7013).*
- e) *Bedruckte «intelligente Karten» (einschliesslich Karten und Etiketten mit Schaltung mittels Näherungseffekt) im Sinne der Anmerkung 5 b) zu Kapitel 85 (Nr. 8523).*
- f) *Zifferblätter usw., bedruckt, für Instrumente und Apparate der Kapitel 90 und 91.*
- g) *Spielzeuge aus bedrucktem Papier, insbesondere Ausschneidebogen für Kinder, sowie Spielkarten und andere ähnliche Waren mit Aufdrucken (Kapitel 95).*
- h) *Originalstiche, -schnitte und -lithografien der Nr. 9702, d.h. Drucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinem mechanischen oder fotomechanischen Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarz-weiss oder farbig unmittelbar abgezogen sind.*

Besondere Bestimmungen

Übersicht über die Zoll- und Abgabenbefreiung von Drucksachen

ART DER DRUCKSACHEN	EINSCHRÄNKENDE BESTIMMUNGEN	ZOLL	MWST
<p>1. Touristisches Werbe- und Propagandamaterial</p> <p>a) Für den Eigengebrauch der offiziellen Verkehrs- und Reisebüros (sog. technisches Material)</p> <p>Jahrbücher aller Art, Telefonverzeichnisse, Hotellisten, Messekataloge, handwerkliche Muster von geringem Wert, Prospekte über Museen, Universitäten, Bäder und ähnliche Einrichtungen</p> <p>b) zur Gratisabgabe</p> <p>Faltprospekte, Broschüren, Magazine, Reiseführer, Plakate, auch eingerahmt, Fotografien, auch eingerahmt, Landkarten, Buntglaspapier, Kalender aller Art</p> <p>Listen und Jahrbücher ausländischer Hotels</p> <p>Fahrpläne</p>	<p>von den nationalen, offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen anerkannten Vertretern oder bezeichneten Korrespondenten übersandt.</p> <p>nicht zur Verteilung bestimmt.</p> <p>der allgemeine Werbecharakter muss offensichtlich sein; zur Gratisverteilung bestimmt; zum Besuch fremder Länder anregend (um an kulturellen, touristischen, sportlichen oder beruflichen Treffen teilzunehmen); die private Reklame darf im Maximum 25% betragen;</p> <p>von den offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen oder in deren Auftrag veröffentlicht, die private Reklame darf im Maximum 25% betragen;</p> <p>von ausländischen Verkehrsunternehmen herausgegeben; die private Reklame darf im Maximum 25% betragen;</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>
<p>2. Kommerzielle Werbedrucksachen</p> <p>a) Werbedrucksachen für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen Kataloge, Prospekte, Plakate, Preislisten, Kalender (auch mit Bildern) Fotografien ungerahmt</p> <p>b) andere Kataloge, Prospekte, Preislisten, Geschäftsanzeigen, Abreiss- und Taschenkalender sowie Pultagenden, die sich beziehen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waren, die von einer im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Person zum Verkauf oder zur Miete angeboten werden; - Dienstleistungen, die von einer im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Person im Transportgewerbe oder in der kommerziellen Versicherung angeboten werden. 	<p>die Werbung für die ausgestellte ausländische Ware muss offensichtlich sein; die Drucksachen müssen aus dem Ausland unentgeltlich geliefert und nur auf der Veranstaltung gratis an die Besucher verteilt werden; der Gesamtwert und die Menge der Drucksachen müssen der Art der Veranstaltung, ihrer Besucherzahl und dem Ausmass der Beteiligung angemessen sein.</p> <p>Alle Drucksachen müssen sichtbar den Namen des im Ausland ansässigen Anbieters tragen. Die zusätzliche Nennung inländischer Vertreter oder Händler wird toleriert, jedoch darf im Zusammenhang mit den eingeführten Drucksachen keine Rechnungsstellung an eine im Inland ansässige natürliche oder juristische Person stattfinden.</p> <p>Bei Kalendern und Agenden muss der Werbecharakter für die genannten Waren oder Dienstleistungen offensichtlich sein.</p> <p>Je nach Inhalt, der mit der vorgelegten Zollanmeldung zu veranlassenden Sendung, gelten folgende Zusatzbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die mit der Zollanmeldung zu veranlassende Sendung enthält eine einzige Drucksache (auch mehrbändig): <p>→ für die Abgabenbefreiung müssen keine zu-</p>	<p>frei</p> <p>frei</p>	<p>frei</p> <p>frei</p>

ART DER DRUCKSACHEN	EINSCHRÄNKENDE BESTIMMUNGEN	ZOLL	MWST
	<p>sätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die mit der Zollanmeldung zu veranlagende Sendung enthält mehrere Drucksachen: <ul style="list-style-type: none"> o Die in der Sendung enthaltenen Drucksachen unterscheiden sich voneinander, d.h. von jeder Drucksache liegt nur ein Exemplar vor. <ul style="list-style-type: none"> → für die Abgabenbefreiung müssen keine zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. o Die mit der Zollanmeldung zu veranlagende Sendung wiegt nicht mehr als 1 kg brutto. <ul style="list-style-type: none"> → für die Abgabenbefreiung müssen keine zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein (die Zahl der in der Sendung enthaltenen Exemplare bleibt unberücksichtigt). o Die mit der Zollanmeldung zu veranlagende Sendung wiegt mehr als 1 kg brutto und enthält mehrere Exemplare der gleichen Drucksache oder mehrere gleiche Zusammenstellungen verschiedener Drucksachen. <ul style="list-style-type: none"> → für die Abgabenbefreiung müssen die in der Sendung enthaltenen einzelnen Drucksachen oder Zusammenstellungen von Drucksachen für verschiedene Empfänger bestimmt sein (jeder Empfänger darf nur eine Drucksache [auch mehrbändige] oder nur eine Zusammenstellung erhalten). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Drucksachen resp. Zusammenstellungen bereits bei der Einfuhr an verschiedene Empfänger adressiert sind. Unadressierte Drucksachen resp. Zusammenstellungen müssen im Zeitpunkt der Einfuhr für die direkte Zustellung an die verschiedenen Empfänger bestimmt sein (z.B. durch Verteilorganisationen). 		
3. Amtliche, parlamentarische und administrative Dokumente	sie müssen im Ursprungsland veröffentlicht worden sein.	frei	mit*
4. Drucksachen, die zum Studium im Ausland einladen	sie dürfen nicht von Privatunternehmen herausgegeben worden sein; die private Reklame darf im Maximum 25 % betragen.	frei	mit*
5. Akten, schriftliche Aufzeichnungen, Formulare und sonstige Schriftstücke	zur Verwendung auf oder im Zusammenhang mit internationalen Treffen, Konferenzen oder Kongressen.	frei	frei
6. Dokumente für Luftverkehrsgesellschaften Luftfrachtbriefe, Flugscheine, Einsteckhüllen für Flugscheine, Übergewichtsgepäckscheine, Gutscheine für Hotels, Bus, Taxi, Mahlzeiten usw., Schaden- und Unregelmäßigkeitsrapporte, Flugbegleitscheine; Gepäck- und Warenetiketten; Fahrpläne und Kursbücher	die Dokumente müssen: - Eigentum einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland sein; - von der Gesellschaft selbst eingeführt werden; - den Aufdruck der Gesellschaft tragen; - nicht für den Verkauf im Inland vorgesehen sein.	frei	frei
7. Kataloge über Filme, Tonaufnahmen oder jedes andere akustische oder Bildmaterial mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter, die von der UNO oder auf Rechnung der UNO oder einer ihrer Spezialorganisationen hergestellt werden		frei	mit*

ART DER DRUCKSACHEN	EINSCHRÄNKENDE BESTIMMUNGEN	ZOLL	MWST
8. Amtliche Formulare ausländischer Behörden, Postverwaltungen, Transportanstalten u. dgl.	ausschliesslich zum Gebrauch im Ausland geeignet, nicht zur Verwendung im Inland bestimmt.	frei	frei
9. Briefumschläge, Kreuzbänder, u. dgl.	zum Versenden inländischer Drucksachen ins Ausland, mit den Adressen der einzelnen ausländischen Empfänger versehen, ohne Adressangabe des Unternehmens im Inland.	frei	frei

* Druckerzeugnisse religiöser, literarischer, künstlerischer, unterhaltender, erzieherischer, belehrender, informierender, technischer oder wissenschaftlicher Art mit mindestens 16 Seiten in Buch-, Broschüren- oder Loseblattform, ohne Werbecharakter:R

Andere:N